

Strukturen aus vordemokratischen Zeiten als Modell für die Welt von heute?



Staatskirchenrechtliche Grundlagen der Kirchenfinanzierung in Deutschland

Die Kirchen in Deutschland sind als Körperschaften des Öffentlichen Rechts verfasst. Ihre wichtigsten Einnahmequellen sind die Kirchensteuern und spezielle Staatsleistungen sowie die Zuwendungen für kirchliche Träger und deren Einrichtungen. Die normativen Grundlagen dieser Finanzquellen sind vielfältig, kompliziert und höchst umstritten. Deshalb sollen im folgenden Beitrag die staatskirchenrechtlichen Grundlagen der wichtigsten Finanzierungsinstrumente dargestellt und ihre Veränderungsmöglichkeiten diskutiert werden. Angesichts der bestehenden Gemengelage soll geklärt werden, was heute Sache des Staates und was Sache der Kirchen ist.



Ulrich Wenner

Die normativen Grundlagen der kirchlichen Finanzquellen sind bisweilen so undurchschaubar, dass die immer wieder aufkommenden Transparenzforderungen leerlaufen. Dieser Zustand schadet Staat und Kirchen, weil die tatsächlich bestehenden Probleme nicht angegangen werden. Beide Seiten leben offenbar ganz gut mit der Gemengelage von Unbehagen, vermeintlich klaren verfassungsrechtlichen Positionen und der sicheren Gewissheit, am besten lasse man alles wie es ist. Das geht auf Dauer nicht gut. Es bedarf offenbar nur der Errichtung einer bischöflichen Luxusimmobilie samt Koi-Fischen und Doppelbadewanne, schon steht die gesamte Kirchenfinanzierung im Fokus einer breiten Öffentlichkeit. Es ist zu vermuten, dass sich die hinter diesen Grotesken stehenden Grundfragen nicht allein dadurch lösen lassen, dass ein Bischof seinen Amtsverzicht erklärt und von Limburg nach Regensburg oder Rom umzieht.

Kirchensteuern

Die wichtigste Finanzierungsquelle der beiden großen Kirchen¹ in Deutschland ist die Kirchensteuer². Deren Rechtsgrundlage ist in erster Linie Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung (WRV), der nach Art. 140 Grundgesetz (GG) Bestandteil des GG ist. Danach haben die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Dieses Recht ist

verfassungsrechtlich garantiert, obwohl die Gewährleistungen selbst aus der Verfassung von 1919 stammen.³ In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass den aus der WRV in das GG „inkorporierten“ Kirchenartikeln kein minderer Rang als allen anderen Bestimmungen des GG zukommt. Alle Bundesländer haben in Ausführung des Art. 137 Abs. 6 WRV Kirchensteuergesetze erlassen. Diese sind im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet. Im Kern bestimmen die Länder, dass die Kirchen auf der Basis eigener Steuerordnungen Kirchensteu-

¹Die Ausführungen beschränken sich auf die evangelische und die katholische Kirche und sind im Übrigen allenfalls auf körperschaftlich verfasste Religionsgemeinschaften übertragbar.

²Das Erzbistum Paderborn nimmt 2013 ca. 321 Mio. € Kirchensteuer ein, das sind 90% der Gesamteinnahmen.

³Die ungewöhnliche Verweisung des Art. 140 auf einige der sog. Kirchenartikel der WRV ist nur historisch zu verstehen. Im Parlamentarischen Rat war 1948 kein Konsens über die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen zu erzielen. Um die Verabschiedung des GG nicht zu gefährden, wurde daraufhin lediglich die individuelle Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1) in den Grundrechtskatalog aufgenommen und im Übrigen der Kompromiss, der schon den Artikeln 136 ff. WRV zu Grunde lag, für das GG übernommen.